

10 UF 136/11

227 F 391/07
AG Aachen



Erlassen am: 05.10.2011

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Familiensache

des Herrn [REDACTED] Aachen,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mainz-Kwasniok, Eupener
Straße 114, 52066 Aachen,

g e g e n

der Frau [REDACTED] Aachen,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

an der weiter beteiligt sind:

1. Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Johannstraße 35, 40192 Düsseldorf, (Pers.-Nr. [REDACTED]),
2. Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, (Vers.-Nr.: [REDACTED]),
3. Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Benediktinerstraße 39, 52066 Aachen, (Vers.-Nr.: [REDACTED]),

4. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, (Vers.-Nr. [REDACTED]),

Beschwerdeführerin,

5. DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG, Gustav-Stresemann-Ring 12, 65189 Wiesbaden, (Vers.-Nr. [REDACTED]),

hat der 10. Zivilsenat – Familiensenat - des Oberlandesgerichts Köln durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Steglich, den Richter am Oberlandesgericht Bauer und die Richterin am Oberlandesgericht Euler

am 04. Oktober 2011

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 05.08.2011 wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Aachen vom 19.07.2011 - 227 F 391/07 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Vers.Nr. [REDACTED], zu Gunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 0,6553 Entgeltpunkten auf das Konto [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bezogen auf den 31.10.2007, übertragen.

Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Pers.-Nr. R [REDACTED], zu Gunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 786,44 € monatlich auf dem Konto [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bezogen auf den 31.10.2007, begründet. Der Ausgleichswert ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, Vers.-Nr. [REDACTED], zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 8,3732 Entgeltpunkten auf das Konto [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den 31.10.2007, übertragen.

Der Ausgleich des Anrechts des Antragstellers bei der Deutschen Beamtenversicherung Lebensversicherung AG, Vers.-Nr. [REDACTED], findet nicht statt.

Das Verfahren über den Ausgleich der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Vers.-Nr. [REDACTED], erworbenen Anrechte der Antragsgegnerin wird bis zu einer Neuregelung der Übergangsbestimmungen für die Berechnung der Startgutschriften für Versicherte der rentenfernen Jahrgänge in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gem. § 21 FamFG ausgesetzt.

2. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Der am 30.10.1956 geborene Antragsteller und die am 04.05.1955 geborene Antragsgegnerin hatten am 18.11.1983 geheiratet.

Auf den am 07.11.2007 zugestellten Scheidungsantrag des Antragstellers hat das Amtsgericht – Familiengericht – Aachen nach mündlicher Verhandlung zunächst mit Urteil vom 10.12.2008, Az. 227 F 391/07, die Ehe der Parteien geschieden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt.

Mit Beschluss vom 19.07.2011, Az. 227 F 391/07, hat das Amtsgericht – Familiengericht - Aachen den Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt, dass es die von dem Antragsteller erworbenen Anrechte bei der Deutschen Rentenversicherung

Bund sowie die von der Antragsgegnerin erworbenen Anrechte bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland im Wege der internen Teilung und die von dem Antragsteller erworbenen Anrechte bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW im Wege der externen Teilung ausgeglichen und von einem Ausgleich der Anrechte des Antragstellers bei der Deutschen Beamtenversicherung Lebensversicherung abgesehen hat, wie unter Ziffer 1. des insoweit unveränderten Tenors dieser Entscheidung ausgeführt ist. Den Ausgleich der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erworbenen weiteren Versorgungsanrechte der Antragsgegnerin in Form von Startgutschriften aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat das Amtsgericht mit der Begründung nicht vorgenommen, dieses sei nicht ausgleichsreif, da die Versorgung „teilweise auf einer vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärten Startgutschrift“ beruhe.

Gegen den ihr am 27.07.2011 zugestellten Beschluss hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit Schriftsatz vom 05.08.2011 am 10.08.2011, beim Amtsgericht – Familiengericht – Aachen Beschwerde eingelegt, mit dem Begehren, das Verfahren über den Ausgleich des bei ihr erworbenen Anrechts der Antragsgegnerin aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auszusetzen. Zur Begründung wird eingewendet, die Entscheidung des Amtsgerichts sei insoweit unzutreffend, als hinsichtlich des VBL-Anrechts der Antragsgegnerin der schuldrechtliche Ausgleich vorbehalten bleibe. Das Amtsgericht hätte stattdessen das Verfahren hinsichtlich der Anrechte der Antragsgegnerin aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis zur Entscheidungsreife gemäß § 21 FamFG aussetzen und den Versorgungsausgleich hinsichtlich der übrigen Anrechte durchführen müssen. Dem stehe die vorliegend nicht anwendbare Vorschrift des § 19 VersAusglG nicht entgegen.

Die anderen Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme; sie sind der Beschwerde nicht entgegengetreten.

II.

Die gem. §§ 58 ff FamFG statthafte und zulässige Beschwerde der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in der Sache Erfolg.

Gem. Art 111 Abs. 5 FGG-RG und § 48 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 VersAusglG sind auf das vorliegende Verfahren über den Versorgungsausgleich das zum 01. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie das Versorgungsausgleichsgesetz anzuwenden, da das Verfahren über den Versorgungsausgleich am 01.09.2009 abgetrennt und im ersten Rechtszug bis zum 31.08.2010 auch noch keine Endentscheidung erlassen worden war.

Die Beschwerde führt zur Aussetzung des Verfahrens über den Ausgleich der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erworbenen Anrechte der Antragsgegnerin bis zu einer Neuregelung der Berechnungsgrundlage.

Das Amtsgericht ist mit seiner angefochtenen Entscheidung dem hiesigen 27. Zivilsenat (Beschluss vom 29. November 2010 – 27 UF 148/10 –) und dem OLG München (Beschluss vom 01.09.2010 – 12 UF 1006/10 –) gefolgt, die die Auffassung vertreten, das eine Startgutschrift umfassende Anrecht eines rentenfernen Versicherten sei als nicht ausgleichsreif anzusehen, weil es noch nicht hinreichend verfestigt sei; denn seine Höhe lasse sich bis zu einer Satzungsänderung des Versorgungsträgers nicht mit Sicherheit feststellen. Das Anrecht könne deshalb nicht in den Wertausgleich bei der Scheidung einbezogen werden. Demnach werde der ausgleichsberechtigte Ehegatte hinsichtlich dieses Anrechts auf einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung verwiesen. Dieser Auffassung vermag sich der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Gegenmeinung (OLG Celle vom 15.10.2010 - 10 UF 182/10 - ; OLG Karlsruhe vom 23.12.2010 - 18 UF 246/10 - ; OLG Brandenburg vom 12.10.2010 – 9 UF 116/10; OLG Köln – 25. Zivilsenat – vom 08.02.2011 - 25 UF 160/10 -) aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Nach § 19 Abs.2 Nr.1 VersAusglG ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Dieser Zusammenhang spricht dafür, dass der Gesetzgeber nur solche Anrechte dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterstellen wollte, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch ähnlich ungesichert sind wie verfallbare betriebliche Anwartschaften. Es sind auch Anrechte gemeint, für die auf Grund individual- oder tarifvertraglicher Bestimmungen ähnliche Unverfallbarkeitsregelungen gelten wie für Anrechte i.S.d. BetrAVG (BT-Drucks.

16/11903 S.55), nicht aber Anrechte, bei denen lediglich eine Unsicherheit hinsichtlich ihrer Höhe bei ansonsten jedoch vorliegender Unverfallbarkeit besteht. Im vorliegenden Fall ist nach der Auskunft der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 24.09.2008 das bei ihr erworbene Anrecht der Antragsgegnerin unverfallbar, weil sie die satzungsgemäße Wartezeit von 60 Pflichtbeitrags-/Umlagemonaten erfüllt hat. Damit steht ihr ein dem Grund und der Höhe nach gesicherter Versorgungswert zu. Dass die genaue Höhe des Anrechts wegen der noch ausstehenden Neufassung der Satzungsbestimmung derzeit nicht abschließend berechnet werden kann, ändert nichts an der Sicherung des Anrechts. Die mit der Verneinung der Ausgleichsreife verbundene Verweisung auf Versorgungsausgleichsansprüche nach der Scheidung würde im Übrigen dem Ziel des Gesetzgebers zuwiderlaufen, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gegenüber der früheren Rechtslage zurückzudrängen (BT-Drucks. 16/10144 S.37). Sie würde, worauf die Beschwerde der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu Recht hinweist, für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Nachteilen bei der Realisierung seines Anspruchs führen.

Der Senat vertritt in Übereinstimmung mit der o.a. Gegenmeinung und der Beschwerde auch die Auffassung, dass das Verfahren über den Ausgleich des bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erworbenen Anrechts der Antragsgegnerin gemäß § 21 Abs. 1 FamFG auszusetzen ist. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist wegen der Unsicherheit über die noch nicht abzusehende Bewertung des auszugleichenden Anrechts gegeben. Diese Unsicherheit hat dem Bundesgerichtshof (FamRZ 2009 S.303) nach der vor dem 1. September 2009 geltenden Rechtslage Anlass gegeben, unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen die Aussetzung des Verfahrens zum Versorgungsausgleich entsprechend § 148 ZPO bis zu einer Neuregelung der Berechnungsgrundlage anzuordnen. Da diese derzeit noch nicht absehbar ist, wird das nach § 21 FamFG auszuübende Aussetzungsermessen auf eine entsprechende Pflicht reduziert (OLG Karlsruhe vom 23.12.2010 - 18 UF 246/10 -; OLG Celle v. 15.11.2010 - 10 UF 182/10).

Insoweit ist die angefochtene Entscheidung abzuändern. Die Abänderung und die Verfahrensaussetzung können auf das von der Beschwerde betroffene Anrecht der Antragsgegnerin bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschränkt werden, weil nach § 38 Abs. 1 FamFG eine Teilentscheidung möglich ist und es sich hier um einen abgrenzbaren Verfahrensgegenstand handelt. Denn nach dem neuen

System des Versorgungsausgleichs hängt der Ausgleich eines Anrechts grundsätzlich nicht von dem eines anderen Anrechts ab; es besteht keine Wechselbezüglichkeit. Einer Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht nach § 69 Abs. 1 Satz 3 FamFG, dessen Voraussetzungen hier schon wegen des Fehlens eines entsprechenden Antrags nicht gegeben sind, bedarf es nicht, weil der Senat über die in erster Instanz unterbliebene Aussetzung eines Teils des Verfahrens und damit in der Sache selbst entscheidet. Insoweit bleibt das Versorgungsausgleichsverfahren bei dem Amtsgericht anhängig (so auch OLG Karlsruhe und OLG Köln – 25. Zivilsenat – a.a.O.).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 150 FamFG.

Wert des Beschwerdegegenstands: 1.507,50 € (10 % von 15.075,- €, § 50 Abs. 1 Satz 1 FamGKG)

Steglich

Bauer

Euler